# Datenschutz-Information / Landarbeiterkammerwahl 2027

## 1. Verantwortlicher und Allgemeines

1.1. Verantwortlicher:
OÖ. Landarbeiterkammer, Scharitzerstrasse 9, 4020 Linz, Tel. 0732 / 656381-0, wahl@lak-ooe.at

Datenschutzbeauftragter: Dr. Thomas Schweiger, LL.M, Rechtsanwalt in Linz, Huemerstrasse 1 B/ Kaplanhofstrasse 2, 4020 Linz .

1.2. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Abwicklung der Landarbeiterkammerwahl 2027.

## 2. Zwecke der Verarbeitungsvorgänge, erhobene Daten, Übermittlungsempfänger, Löschfrist:

Wir informieren Sie über die Verarbeitungsvorgänge, die für Sie als **passive oder aktive wahlberechtigte Person sowie als Wahlzeuge oder Mitglied des Wahlbüros oder der Hauptwahlbehörde** wesentlich sind.

Der **Verantwortliche** führt die Wahl auf Basis des **OÖ.LandarbeiterkammerG** und der **OÖ.LAKWahlO** sowie der **Wahlausschreibung** (Verordnung) durch und verarbeitet dabei auch **personenbezogene Daten** von **passiv und aktiv wahlberechtigten Personen** sowie **Mitgliedern der Betriebswahlbehörden**, des **Wahlbüros** und der **Hauptwahlbehörde**.

2.1. **Verwaltung der Wahlwerber (passives Wahlrecht)**
Jeder Wahlwerber kann eine Zustimmungserklärung abgeben, in der folgende Daten aufscheinen: **Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift**, die in die Wahlwerberliste aufgenommen werden (§ 10 Abs 3 Z 2 OÖ.LAKWahlO).
Die Angabe des **Berufes** erfolgt auf freiwilliger Basis und wird, sofern angegeben, in die **Wahlwerberliste** aufgenommen und auch veröffentlicht.
Die Zustimmungserklärung wird an das Wahlbüro der OÖLAK übermittelt. Dort wird die passive Wahlberechtigung iSd § 26 Abs 2 OÖ.LandarbeiterkammerG bzw. § 3 OÖ.LAKWahlO geprüft, und in den Wahlvorschlag aufgenommen oder gestrichen, sofern die wahlwerbende Person die Voraussetzungen nicht erfüllt. Die wahlwerbende Gruppe wird informiert (§ 11 Abs 6 ff. OÖ.LAKWahlO).
Der **Wahlvorschlag**, der die Wahlwerberliste beinhaltet, wird im **Mitteilungsblatt** und im **Internet** gem. § 12 Abs 1 OÖ.LAKWahlO veröffentlicht.
Der Wahlvorschlag wird den Betriebswahlbehörden (im jeweiligen Wahlakt) sowie sämtlichen Briefwählern übermittelt.
Der Wahlvorschlag wird – sobald die Wahl unanfechtbar ist - beim Verantwortlichen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl archiviert.

2.2. **Verwaltung der Wähler (aktives Wahlrecht)**
Jede aktiv wahlberechtigte Person hat die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag zu unterstützen (§ 34 OÖ.LAKG). Auf der Unterstützungserklärung werden folgende Daten angegeben:

**Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift** (§ 10 Abs 2 OÖ.LAKWahlO), **Unterschrift**. Die Unterstützungserklärung wird von der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe eingeholt und im Wege des Wahlbüros der Hauptwahlbehörde vorgelegt (§ 10 Abs 1 OÖ.LAKWahlO). Die Unterstützungserklärung dient zur Prüfung der Zulässigkeit des Wahlvorschlages (§§ 11 OÖ.LAKWahlO) und 34 OÖ.LandarbeiterkammerG) durch das Wahlbüro. Nach Prüfung wird diese im Wahlakt abgelegt, und nach Unanfechtbarkeit der Wahl bis zur nächsten Wahl archiviert.

Die aktiv wahlberechtigten Personen werden in das Gesamtwählerverzeichnis (§ 13 OÖ.LAKWahlO) mit **laufender Nummer, Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Anschrift und eventuell Nummer der zugehörigen Betriebswahlbehörde** sowie einem **freien Feld (Anmerkung)** aufgenommen. Auf Basis des Gesamtwählerverzeichnisses wird je ein Betriebswählerverzeichnis (§ 13 OÖ.LAKWahlO) pro Betriebswahlbehörde sowie ein Briefwählerverzeichnis (§ 13 OÖ.LAKWahlO) erstellt. Das jeweilige Betriebswählerverzeichnis wird der zuständigen Betriebswahlbehörde übermittelt. Das Briefwählerverzeichnis wird der Hauptwahlbehörde übermittelt. Diese Übermittlungen dienen dem Zweck, dass die jeweilige Wahlberechtigung geprüft werden kann.

Die Wahlleiter der Betriebswahlbehörden sind verpflichtet, das jeweilige Betriebswählerverzeichnis am 20. Tag nach dem Stichtag für 10 Kalendertage hindurch zur Einsicht aufzulegen; die Einsichtsmöglichkeit ist kundzumachen. Das Betriebswählerverzeichnis liegt bei der Betriebswahlbehörde während der Durchführung der Wahl auf. Die Wählerverzeichnisse werden vom Verantwortlichen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl archiviert, sobald die Wahl unanfechtbar ist.

Einsprüche gegen Wählerverzeichnisse gem. § 15 OÖ. LAKWahlO sind unter Angabe des Namens und der Wohnadresse des Einspruchwerbers schriftlich bei der betreffenden Betriebswahlbehörde sowie im Wege des Wahlbüros einzubringen. Der Name des Einspruchwerbers wird geheim gehalten. Die Daten werden vom Verantwortlichen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl archiviert, sobald die Wahl unanfechtbar ist.

### 2.3. **Mitglieder der Betriebswahlbehörden**

In Betrieben mit zehn oder mehr Dienstnehmern kann eine Betriebswahlbehörde (§ 29 OÖ.LandarbeiterkammerG) eingerichtet werden. Beisitzer und deren Stellvertreter der Betriebswahlbehörde müssen aktiv wahlberechtigten Personen sein; Wahlleiter und Wahlleiter-Stellvertreter müssen nicht aktiv wahlberechtigt sein.

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben: **Name, Funktion, Geburtsdatum, Adresse, Telefon/E-Mail**. Diese Daten werden zur Abwicklung der Wahl verarbeitet, insbes. der Vorschlag dem Wahlbüro übermittelt, da diese den Vorschlag auf Zulässigkeit iSd § 7 OÖLAKWahlO prüft und Mitglieder und Stellvertreter von der Hauptwahlbehörde bestellt werden; dazu erstellt das Wahlbüro eine Gesamtliste der Mitglieder und Stellvertreter und stellt diese der Hauptwahlbehörde zur Verfügung.

Die Namen der Mitglieder der jeweiligen Betriebswahlbehörde werden im jeweiligen Betrieb kundgemacht (§ 14 Abs 3 OÖ.LAKWahlO).

Die Mitglieder der Betriebswahlbehörde unterfertigen das Protokoll der konstituierenden Sitzung sowie die Niederschrift. Diese Unterlagen werden dem Wahlbüro übermittelt.

Die Daten werden vom Verantwortlichen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl archiviert, sobald die Wahl unanfechtbar ist.

2.4. **Wahlzeugen**

Die wahlwerbenden Gruppen haben die Möglichkeit, Wahlzeugen zu benennen. Folgende Daten sind bekannt zu geben, und werden vom Verantwortlichen zur Wahlabwicklung erhoben: Vorname und Name.

Diese Daten werden in die Niederschrift bei der jeweiligen Betriebswahlbehörde aufgenommen und zum Wahlakt genommen. Diese Unterlagen werden dem Wahlbüro übermittelt.

Die Daten werden vom Verantwortlichen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl archiviert, sobald die Wahl unanfechtbar ist.

2.5. **Wahlbüro und Hauptwahlbehörde**

Die Mitglieder des Wahlbüros wurden vom Präsidenten bestellt. Folgende Daten werden erhoben: Vorname, Name, Zugehörigkeit zum Wahlbüro. Diese Daten werden den aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Kenntnis gebracht. Die Daten werden im Wahlakt aufgenommen.

Die Daten werden vom Verantwortlichen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl archiviert, sobald die Wahl unanfechtbar ist.

Der Hauptwahlleiter ist der Landeshauptmann (§ 6 OÖ.LAKWahlO), der fünf Beisitzer bestellt, und den wahlwerbenden Gruppen mitteilt.

# 3. Sonstige Empfänger(kategorien)

Im Rahmen der **Verarbeitungsvorgänge** übermitteln wir Daten der betroffenen Personen an folgende Empfänger, sofern diese nicht bereits in Punkt 2. genannt sind:

Wir geben ihre Daten im erforderlichen Ausmaß an **die Hauptwahlbehörde weiter, wenn die Wahl angefochten werden sollte.**

Folgende Dienstleister setzen wir ein, die auch Ihre Daten im notwendigen Umfang zur Abwicklung der Dienstleistungen erhalten und auch an folgende Behörden werden Daten übermittelt, sofern dies erforderlich ist:

| | |
|---|---|
| Internetdienste / Provider (inkl. Hosting, Email) | A1, AZEDO IT Consulting& Services KG |
| Druck | Kontext Druckerei Gmbh, Vectory Grafik- & Webdesign |
| IT-Dienstleister (Hardware, Netzwerk) | MAIT Austria Gmbh |
| Postversand | Österreichische Post AG |

Es ist nicht beabsichtigt, die Daten an internationale Organisationen und Empfänger in Drittstaaten zu übermitteln.

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, damit die Wahl ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Dies betrifft nicht die Angabe des Berufes bei der Zustimmungserklärung; die Übernahme in die Wählerliste erfolgt hier auf freiwilliger Basis.

# 4. Rechte als betroffene Person

4.1. Ihnen als betroffener Person steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

4.2. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen (siehe oben).

4.3. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, steht es Ihnen frei, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Österreichische Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at